

# **Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB - der Stadt Hagen** **für Verträge mit freiberuflich Tätigen**

- §1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- §2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten
- §3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- §4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- §5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- §6 Urheberrecht
- §7 Zahlungen
- §8 Kündigung
- §9 Haftung und Verjährung
- §10 Haftpflichtversicherung
- §11 Arbeitsgemeinschaft
- §12 Erfüllungsort
- §13 Schriftform

## § 1

### **Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen, auch im Hinblick auf die späteren Folgekosten. Die VOB, VOL (jeweils Teile A, B und C), DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien zur Unfallverhütung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind verbindlich.
- 1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers, darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.  
Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, daß seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen.  
Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 1.4 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar.  
Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; das Honorar hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat die genehmigten Kosten einzuhalten.  
Werden bei der laufenden Kostenkontrolle Kostenüberschreitungen erkennbar, so hat er sie der GWH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zur Entscheidung mitzuteilen und Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

- 1.6 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro zu erbringen. Er darf diese Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.
- 1.8 Leistungsbeschreibungen sind auf der Grundlage der VOB, der VOL und der DIN-Normen aufzustellen.  
Der Auftragnehmer darf in Unterlagen keine den Zusätzlichen und etwaigen Besonderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers widersprechende Bedingungen aufnehmen.
- 1.9 Die Leistungen der Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung sowie der Leistungsverzeichnisse sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der GWH und den vom Auftraggeber beauftragten fachlich Beteiligten abzustimmen. Sämtliche Pläne und Leistungsverzeichnisse sind, bevor sie vervielfältigt werden, der GWH zur Erteilung eines Sichtvermerkes vorzulegen.
- 1.10 Der Auftragnehmer hat die Vollmacht und die Verpflichtung zur Abnahme der einzelnen Gewerke gemäß VOB Teil B § 12 und zur Erklärung von Vorbehalten wegen erkannter Mängel und wegen Vertragsstrafen gemäß VOB Teil B § 12 Nr. 4 Abs. 1 und § 11 Nr.4.

## § 2

### **Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten**

- 2.1 Die Befugnisse des Auftraggebers im Rahmen des Vertrages werden ausschließlich von der GWH wahrgenommen.
- 2.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Objektüberwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.3 Der Auftragnehmer erteilt den anderen fachlich Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung.

- 2.4 Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

### **§ 3**

#### **Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluß, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

### **§ 4**

#### **Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

- 3.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und Beanstandungen nachzugehen.

### **§ 5**

#### **Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen, sind dem Auftraggeber auf Anforderung spätestens nach Erfüllung des Auftrages auszuhändigen und werden dessen Eigentum. Hierzu gehören auch pausfähigeervielfältigungen der, der Ausführung entsprechenden Originalzeichnungen und –berechnungen sowie aller Zeichnungen auf Diskette im dxf - Format.

## **§ 6**

### **Urheberrecht**

- 6.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk.
- 6.2 Auftraggeber und Auftragnehmer haben das Recht zur Veröffentlichung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Veröffentlichungen unter Namensangabe des Auftragnehmers vorzunehmen.
- 6.3 Die Absätze 6.1 und 6.2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## **§ 7**

### **Zahlungen**

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v.H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- 7.2 Die Schlußzahlung wird fällig, wenn das Bauvorhaben abgenommen ist, der Auftragnehmer alle Vertragsleistungen erbracht hat (einschl. der Bestandspläne), die Baumaßnahme abgerechnet und eine prüffähige Schlußrechnung eingereicht ist.
- 7.3 Wird nach Annahme der Schlußzahlung festgestellt, daß das Honorar abweichend vom Vertrag ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die dem anderen Teil danach jeweils zustehenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§818 Abs. 3 BGB) berufen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaige Überzahlungen, die sich nach der Prüfung durch eine Prüfstelle ergeben sollten, ohne Rücksicht auf eine Verjährung zurückzuzahlen.

## **§8**

## **Kündigung**

- 8.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die abgerufenen Leistungen - mit Ausnahme der Objekt - (Bau-)überwachung (Verträge Objektplanung Gebäude, Technische Ausrüstung, Freianlagen und Tragwerksplanung) sowie der Bauoberleitung (Verträge Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt. Für noch nicht erbrachte Leistungen der Objekt- (Bau-) überwachung und der Bauoberleitung erhält der Auftragnehmer Ersatz für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.
- 8.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie vom Auftraggeber verwertet werden können, zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten; §§ 19, 58 und 75 HOAI finden keine Anwendung. Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
- 8.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 der AVB unberührt.

## **§ 9**

### **Haftung und Verjährung**

- 9.1 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

- 9.2 Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im übrigen haftet er bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung; der für den Schaden an der baulichen Anlage zu leistende Ersatzbetrag wird auf den für sonstige Schäden zu leistenden Ersatz angerechnet. Der Auftragnehmer kann ein Mit- oder Alleinverschulden des Auftraggebers nur geltend machen, wenn der Schaden auf einer ausdrücklichen Weisung des Auftraggebers beruht, die gegen seinen schriftlichen Vorschlag erfolgt ist.
- 9.3 Der Auftraggeber kann bei der Inanspruchnahme des Auftragnehmers diesen selbst mit der Beseitigung der Schäden beauftragen, soweit eine fachkundige Ausführung gewährleistet ist. Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht nicht.
- 9.4 Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe der baulichen Anlage. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung. Für Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

## 10

### **Haftpflichtversicherung**

- 10.1 Der Auftragnehmer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Bei Arbeitsgemeinschaften muß sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

## **§ 11**

### **Arbeitsgemeinschaft**

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 12**

### **Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Sitz des Auftraggebers.

## **§ 13**

### **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.